Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 5

Artikel: Kulturgüterschutz in Österreich
Autor: Foramitti, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365697

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kulturgüterschutz in Österreich

Von Dr. Hans Foramitti

Die Bundesrepublik Oesterreich hat die Haager Convention von 1954 zum Schutze von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes ratifiziert. Durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1964, 22 Stk. Nr. 58 ist sie am 25. Juni 1964 als positives österreichisches Recht auf der Stufe eines Bundesgesetzes im Wortlaut der veröffentlichten deutschen Uebersetzung in Kraft getreten. Sechs Monate nach Inkrafttreten der Convention müssen laut Art. 34 die erforderlichen Massnahmen für eine wirksame Durchführung derselben getroffen werden. Es erscheint demnach von Bedeutung, einen Ueberblick über die Aufgaben des Kulturgüterschutzes und die bisher auf diesem Gebiet geleisteten Arbeiten zu geben.

Es muss zunächst festgestellt werden, dass ein Schutz vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte und den damit verbundenen vielfältigen, schwer abwendbaren Gefahren nur besonders schutzwürdigen Objekten zuteil werden kann. Das Mass der Schutzwürdigkeit wird an der Schutzbedürftigkeit (Verletzbarkeit), am Wert und an der Unersetzbarkeit der in Betracht kommenden Güter zu bemessen sein. An der ersten Stelle der Schutzwürdigkeit von Sachgütern stehen unzweifelhaft die Kulturgüter. Die ideelle Bedeutung und der materielle Wert (z.B. Fremdenverkehr) des kulturellen Erbes ist für jede Nation und für die gesamte Menschheit unschätzbar. Die Kulturgüter sind äusserst leicht verletzbar, und ihr Verlust kann niemals ersetzt werden (Abbildungen, Beschreibungen, Kopien sind kein Ersatz für Originale). Wenn allenfalls unter bestimmten Gesichtspunkten, sogar in einem ausgesprochenen Fremdenverkehrsland, der materielle Wert von Produktionsstätten, Verkehrsanlagen usw. höher bewertet werden sollte als der reine Wirtschaftswert der Kulturgüter, so ist diesem der ideelle Wert hinzuzurechnen. Die Einschätzung dieses Wertes wird die Garantie für die ungebrochene Fortsetzung der kulturellen Leistung in Oesterreich infolge der Erhaltung des kulturellen Erbes zu berücksichtigen haben. Das traditionell hohe Niveau einer derartigen, für Oesterreich charakteristischen Dauerleistung darf auch deshalb, weil es an den geistigen Errungenschaften der gesamten Menschheit wesentlich beteiligt ist, nicht in Frage gestellt werden. Unter allen Sachgütern sind es jedoch nur die Kulturgüter, die unbedingt bewahrt werden müssen, weil es für sie nach ihrem Untergang niemals einen Ersatz geben kann.

Dieser Sachverhalt wurde früh erkannt, weshalb bereits in die frühen kriegsrechtlichen Regelungen und sodann in das IV. Haager Abkommen von 1907 sowie in den zugehörigen Anhang, die sogenannte Haager Landkriegsordnung (HLKO), Kulturgüterschutzbestimmungen aufgenommen wurden. Diese beiden Abkommen sind in Oesterreich noch gültig, doch werden die darin enthaltenen Kulturgüterschutzbestimmungen durch die Haager Convention von 1954 ergänzt (nicht ersetzt). Es hatte sich herausgestellt, dass die Entwicklung von Waffentechnik und Taktik zu immer grösseren Schwierigkeiten bei der Interpretation und Anwendung der Bestimmungen der HLKO führten (z.B. Zielunsicherheit weittragender Waffen; dadurch wird es etwa im Zuge grösserer Bombenangriffe aus der Luft praktisch unmöglich, bei Masseneinsatz Einzelobjekte in einem grösseren Zielgebiet zu schonen). Anderseits ergaben sich auch Unklarheiten durch die Weiterentwicklung des Kulturbegriffes. Ensembles werden heute z.B. als Gesamtheit gewertet. Früher galten nur bestimmte Einzelobjekte ganz bestimmter Kulturgütertypen und allenfalls Teile von Sammlungen (Museal-, Archiv-, Bibliothekbestände) als besonders schutzwürdig (z.B. Schlosshauptbau ohne An- und Nebenbauten, Einzelobjekte im Strassenbild; Einzelstücke einer Sammlung). Dieser Umstand machte es Gutwilligen schwer, für den Bestand des Kulturguts in den letzten Kriegen wirksam einzutreten und erleichterte Gleichgültigen oder Böswilligen eine Scheinrechtfertigung für die Missachtung des Kulturgüterschutzprinzips.

Trotz dieser ungünstigen Voraussetzung ist ein aufmerksames Aktenstudium über den Kulturgüterschutz der vergangenen 60 Jahre als eher ermutigend zu bezeichnen. Eine grössere Anzahl kulturbewusster Personen, insbesondere unter dem Offizierskorps, ist mutig für die Kulturgüter in den beiden letzten europäischen und in den seither ausgebrochenen Kriegen eingetreten. Diese Initiativen haben sich als wirksamer erwiesen, als man erwarten würde. Die Fälle sinnloser Zerstörung sind, so schmerzhaft sie empfunden werden, geringer gewesen, als insbesondere bei einer totalen Kriegführung und massiven Zerstörung im Hinterland anzunehmen war.

Kulturgut (Schutzobjekte)

Kulturgut steht bei allen militärischen Konflikten (Aufständen, Bürgerkriegen usw.) unter Schutz, wenn die Objekte, gleichgültig ob sie als solche kenntlich gemacht wurden oder nicht, der Definition dieser Convention genügen. Kulturgut ist demnach:

a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von grosser Bedeutung ist, wie zum Beispiel Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivarien und Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturguts;

b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie zum Beispiel Museen, grössere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;

c) Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als «Denkmalsorte» bezeichnet sind,

Einige Begriffe mögen besonders auffallen: Unbewegliche Objekte, in denen Kulturgut oder Dokumente über Kulturgut aufbewahrt werden, sind genau so als Schutzobjekte zu werten wie die Kulturgüter selbst.

Neben den Einzelobjekten sind Gruppen in ihrer Gesamtheit schutzwürdig (also auch jeder Teil derselben, auch dann, wenn einzelne Glieder dieser Ensembles weniger wertvoll sind, jedoch ein bestimmendes Element der wertvollen Gesamtheit bilden).

Schliesslich sind Denkmalorte in die Reihe der Schutzobjekte aufgenommen worden. Eine gewisse Parallele hiezu kann im Begriff der Sicherheitszonen und der Orte bzw. der neutralisierten Zonen für Nichtkombattanten gemäss dem IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949, Teil II, Art. 11 und 15, gesehen werden. Dies erscheint sehr sinnvoll, weil es leichter ist, Schutzobjekte zu erkennen und ihren Schutz zu verwirklichen, wenn sie an Orten relativ beschränkter Zahl konzentriert, statt überall im Lande verstreut sind. Diese Denkmalorte sind meistens mit den historischen, eng verbauten Altstadtkernen ident, die einen hohen Anteil von wertvoller Bausubstanz, Einrichtung und Sammlungen vereinigen. Diese Orte geniessen meistens sowieso einen weitgehenden Schutz gegen Gefährdung durch eine Besatzungsmacht infolge des IV. Genfer Abkommens vom 12. August

1949, Teil III, Abschnitt I, Art. 53, und gegen die Gefahren im Zuge der Feindseligkeiten infolge HLKO, Art. 25, 27, 28 und eignen sich in modernen bewaffneten Konflikten auf Grund der mit ihrer hohen Brandbelastung verbundenen gesteigerten Gefahr immer weniger als Sitz von zivilen oder militärischen Leitungsstellen sowie für die Entfaltung moderner militärischer Operationen. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn dieser Kulturgütertyp für Politiker, Militärdienststellen und Zivilbehörden immer mehr in den Vordergrund tritt und ihm grösseres Interesse entgegengebracht wird als den traditionellen Typen kultureller Schutzobjekte. Die historisch gewachsene Konzentration der Schutzobjekte gestattet dort, wo sie erhalten ist, eine einfache provisorische Ersterfassung. Die gemeinsame Kenntlichmachung einer Vielzahl von Einzelschutzobjekten ist dabei erzielt. Infolge dieser besseren Evidenzhaltung wird die Berücksichtigung solcher Zonen bei der militärischen Planung sowie bei Kampfhandlungen erleichtert. Der Schutz inmitten einer an der Erhaltung dieser Güter interessierten Bevölkerung ist besonders in Besatzungszeiten besser zu verwirklichen.

Der Schutzbegriff

Nach der Definition des Schutzobjektes muss der Schutzbegriff selbst betrachtet werden. Er zerfällt in die beiden Teile: Sicherung und Respektierung.

Unter Sicherung werden alle Massnahmen zur Herabsetzung der Verletzbarkeit von Kulturgut (wie Pölzung, Splitterschutzverbaue usw.), Brandschutz sowie die Bergung beweglicher Objekte (inklusive Sicherung von Kulturgütertransporten) zu verstehen sein.

Unter der Respektierung können praktisch alle jene Massnahmen oder Unterlassungen von Handlungen verstanden werden, die der Erhaltung von Kulturgut nützlich sind und seine Beschädigung oder Zerstörung unwahrscheinlich machen. Man kann auch sagen, dass die Respektierungspflicht für Angehörige der Streitkräfte im wesentlichen darin besteht, unter allen sich anbietenden Mitteln zur Erreichung der gesteckten militärischen Ziele jeweils jenes auszuwählen, welches Kulturgut am meisten schont. Dieses Erfordernis erstreckt sich auch immer auf die unmittelbare Umgebung der Kulturgüter. (So wird etwa versucht werden müssen, panzerbrechende Waffen nicht direkt an einer Strasse, vor der Fassade eines berühmten Bauwerkes in Stellung zu bringen.)

Auch die Respektierungspflicht zerfällt in zwei Teile. Der eine Teil derselben stellt eine durch nichts aufhebbare unbedingte Verpflichtung dar und umfasst das Verbot sinnloser Zerstörung bzw. Beschädigung, des Diebstahls und der Plünderung, somit das Verbot jeder Art widerrechtlicher Aneignung. Der andere Teil der Respektierungspflicht, und nur er kann, wenn auch bloss zeitweise (niemals definitiv) aufgehoben werden. Dieser Teil der Verpflichtung betrifft das Verbot der Benützung von Schutzobjekten und der zu ihrem Schutz bestimmten Einrichtungen in einer Weise, die sie bei bewaffneten Konflikten der Vernichtung und Beschädigung aussetzen könnten, sowie das Verbot, gegen dieselben feindliche Handlungen auszuführen. Es handelt sich also im wesentlichen um eine Verpflichtung zur Neutralisierung und Schonung. Diese Verpflichtung ist nur so lange nicht bindend, als eine militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert (siehe HLKO, Art. 23 g).

Dieser Sachverhalt kann am besten durch folgendes Beispiel verständlich gemacht werden: Ein Kirchturm, welcher der Definition des Kulturgutes entspricht, wird vom Gegner entgegen den Bestimmungen der Convention und der HLKO zu Beobachtungen militärisch genutzt. Eine Warnung wäre unbeachtet geblieben. Die Beobachtung kann dem Gegner nur über eine beschränkte Zeit Vorteile bringen (während eines Vormarsches). Der Gegner verfügt noch über andere Beobachtungsmöglichkeiten (z.B. aus der Luft: Hubschrauber), die voraussichtlich nicht auszuschalten sind. In diesem Fall ist die Zerstörung des Turmes keine zwingende Notwendigkeit. Auch dann, wenn der Gegner über keine anderen Beobachtungsmöglichkeiten als vom Kirchturm aus verfügen sollte, stellt jede andere Verhinderung der Beobachtung, und sei es auf Zeit (z.B. künstlicher Rauch oder Nebelwand), einen Grund dar, das Vorliegen einer zwingenden militärischen Notwendigkeit entschieden verneinen zu müssen. Dieses berühmte, viel zitierte Beispiel verdeutlicht den Ausdruck «zwingend» gut und zeigt, warum natürlich bei dem Grossteil der Respektierungspflichten von einem Aufheben des Schutzes keine Rede sein kann.

General Eisenhower hat diesbezüglich bekanntlich die Formulierung geprägt, er wünsche nicht, dass militärische Notwendigkeit mit militärischer Bequemlichkeit verwechselt würde.

Als Schutz kommt zunächst der normale, allem Kulturgut auf jeden Fall zukommende Schutz in Betracht. Darüber hinaus gibt es noch einen Sonderschutz. Objekte, die unter Sonderschutz gestellt werden, müssen einer Reihe von Bedingungen entsprechen. Infolge der Lage vieler bedeutender Kulturgüter an den in einem Bergland wenigen Hauptverkehrswegen und Verkehrsknotenpunkten erscheinen diese Bedingungen auf dem österreichischen Staatsgebiet in vielen Fällen nicht erfüllbar. Die unter Sonderschutz gestellten Objekte werden in einem internationalen Register eingetragen und müssen mit dem internationalen Zeichen (je dreifach angebracht) bezeichnet werden. Die Entscheidung über die allfällige, zeitweise Aufhebung des beschriebenen Teiles der Respektierungspflicht kann nur von einem militärischen Führer vom Divisionär aufwärts gefällt werden.

Kulturgüter unter Normalschutz können (müssen nicht) mit dem jeweils einfach angebrachten Zeichen kenntlich gemacht werden, und die Entscheidung über die zeitweise Aufhebung des entsprechenden Teiles der Respektierungspflicht wird dann vom jeweilig verantwortlichen militärischen Führer zu erfolgen haben.

Angehörige der bewaffneten Macht haben sich disziplinär und allenfalls vor den ordentlichen Gerichten wegen ihrer Handlungsweise zu verantworten. Es wird jeweils der Nachweis über Vorliegen und Dauer einer zwingenden militärischen Notwendigkeit zu führen sein. Sollte der Sicherungspflicht an einem Kulturgut nicht nachgekommen werden, so bedeutet dies für niemanden eine Begründung, sich irgendeiner aus der Convention folgenden Verpflichtung entziehen zu können.

Eine provisorische Bezeichnung kann auch mit Plakaten, auf denen das Schutzzeichen abgebildet ist, oder notfalls durch Aufmalen erfolgen, doch soll diese Kenntlichmachung nach Tunlichkeit in eine dauerhafte umgewandelt werden. Die Bezeichnung kann z.B. an mehreren gut sichtbaren Stellen ein und desselben Gebäudes und auch in einer Weise erfolgen, die eine Sichtbarkeit von Flugzeugen aus gewährleistet. Weiter wird die Bezeichnung an den Zugangswegen von Denkmalorten usw. notwendig sein. Im Falle des Normalschutzes wird das Zeichen jeweils einfach, im Falle des Sonderschutzes jeweils dreifach angebracht werden. Innerhalb der Gebiete, deren Begrenzungen durch die Anbringung genügend zahlreicher Zeichen kenntlich gemacht wurde (Denkmalorte), entfällt natürlich die gesonderte Bezeichnung der darin vorhandenen einzelnen Schutzobjekte.

Die Durchführung der Convention

Die Durchführung der Convention ressortiert in Oesterreich beim Unterrichtsministerium. Dieses hat mit der praktischen Durchführung das Bundesdenkmalamt betraut, bei dem ein Conventionsbüro gegründet worden ist. Dieses Conventionsbüro wurde ermächtigt, direkt und unmittelbar mit den Bundesministerien, mit allen Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen direkt und unmittelbar zu verkehren und die Agenden der Convention wahrzunehmen.

Zu diesem Zwecke mussten zunächst die wichtigsten und wertvollsten österreichischen Kulturgüter erfasst und dokumentiert werden. Diese Erfassung bedeutet eine ausserordentlich umfangreiche Leistung, die in Oesterreich dank der zirka hundertjährigen Tradition in der Erforschung und der Erhaltung der Denkmäler teilweise vorbereitet und somit erleichtert war. Dennoch wird ein ungeheurer zukünftiger Arbeitsaufwand nötig werden, so dass diese Forderung nur nach und nach zu verwirklichen ist.

Die wichtigsten Denkmäler sind im Dehio-Handbuch verzeichnet. Eine wissenschaftliche Dokumentation liegt in den seit 1907 erschienenen 30, von wahrscheinlich 150 erforderlichen, Bänden der Oesterreichischen Kunsttopographie vor. Corpusreihen ergänzen dieses Kunstinventar. Weiter müssen die Bestände der Photoarchive des Bundesdenkmalamtes, der Nationalbibliothek,

der Bundes- und Landeslichtbildstellen sowie die Plan- und Vedutensammlung des Bundesdenkmalamtes hinzugerechnet werden.

Dennoch waren so viele neue Planaufnahmen nötig, dass eine eigene photogrammetrische Abteilung im Bundesdenkmalamt gegründet wurde, die Messbilder von Kulturgütern herstellt und archiviert. Jedes Messbildpaar stellt ein als Stereobild betrachtbares photographisches Bestandesdokument dar und speichert gleichzeitig die drei kartesischen Koordinaten von 200 000 000 Punkten. Damit wurde eine der spektakulärsten Rationalisierungen der österreichischen Verwaltung in letzter Zeit verwirklicht. Vor Einführung der Photogrammetrie konnten im Jahr 3000 Einheiten erfasst und ausgewertet werden; jetzt werden mit dem gleichen Personal 380 000 Einheiten erfasst und 60 000 ausgewertet, wobei die Genauigkeit verzehnfacht wurde. Diese Genauigkeitserhöhung wäre bei klassischen Methoden mit einem mindestens 10fachen Arbeitsaufwand verbunden gewesen. Dennoch rechnet man mit zirka 20 Jahren, bis die zu den bestehenden Dokumenten zusätzlich nötigen Erfassungen der wichtigsten Kulturgüter in Oesterreich durchgeführt wären.

Fragebögen über bewegliche Kulturgüter wurden ausgesandt. Ihre Ausfüllung wird ebenfalls geraume Zeit in Anspruch nehmen. Bei Restaurierungen erhalten bedeutende Kulturgüter Bergungsakten, die auf besondere Bergungsgefahren hinweisen. Das Vorhandensein, die Lage und Beschaffenheit von Grundschutzräumen wurde ermittelt. *Die wichtigsten Erhebungen aller* vorstehender Erfassungen werden laufend in einer Alarmkartei zusammengefasst.

Da es bei dem grossen Kulturgüterbestand eines der reichsten Kulturländer infolge der beschränkten materiellen und personellen Mittel in Oesterreich nicht realistisch erschien, die gesamte Organisation des Kulturgüterschutzes unter solchen Voraussetzungen auf die Hoffnung zu gründen, allen Schutzobjekten im Alarmfall sogar während kürzester Zeit die gleichen Schutzmassnahmen zuteil werden zu lassen, hat man sich entschlossen, entsprechend der in «Musées et Monuments» VIII enthaltenen Empfehlungen der Unesco Ranglisten aufzustellen.

In der Rangliste A sind Objekte von allergrösster Bedeutung, deren Verlust ein unersetzlicher Verlust für die gesamte Menschheit bedeutet, zusammenzufassen. Auch bei sehr strenger Auswahl hat Oesterreich eine verhältnismässig grosse Zahl dieser Objekte aufzuweisen, womit neuerlich erkennbar wird, welchen hohen Anteil das österreichische Kulturgut am wertvollsten kulturellen Erbe der gesamten Menschheit bildet.

In der Rangliste B sind jene Objekte zusammenzustellen, deren Verlust für die abendländische Kultur, insbesondere aber für Oesterreich selbst, unersetzlich wäre und die unter diesem Gesichtspunkt als Objekte höchsten Wertes gelten müssen.

In der Rangliste C sind die sehr wertvollen Objekte für die österreichische Kultur, insbesondere aber jene, die für die Länder, die Regionen und einzelne Orte von überragender Bedeutung sind und deren Verlust für das regionale kulturelle Erbe unersetzlich wäre, aufzunehmen.

Alle übrigen Kulturgüter, die nicht in eine der vorigen Gruppen A, B, C aufgenommen und daher nicht auf den Ranglisten geführt wurden, haben der Definition des Art. 1 zu entsprechen, das heisst als Teil des kulturellen Erbes angesehen zu werden. Ihnen kommt an sich derselbe Schutz zu wie den Objekten, die in den Ranglisten zusammengefasst sind (die Rechtsverpflichtung ist ein und dieselbe). Den in Ranglisten verzeichneten Schutzobjekten soll nur ihrem Rang entsprechend dann und nur dann, wenn die Schutzmassnahmen nicht gleichzeitig allen Schutzobjekten in gleicher Weise zugute kommen können, der Vorrang bei der Zuteilung und dem Einsatz solcher Schutzmassnahmen zukommen. Nach dem über Denkmalorte Ausgeführten wird es also vernünftig sein, eine Reihe solcher Schutzbereiche zu definieren, da sie sich für einen effektiven Schutz besonders eignen. Eine kleine Auswahl unter ihnen wird in die Ranglisten aufzunehmen sein. Auch die militärische Planung wird sich auf die Berücksichtigung dieser wertvollsten Objekte ganz besonders zu konzentrieren haben.

Um diese Berücksichtigung zu erleichtern, scheint es notwendig, die Schutzobjekte oder besser die Zonen hoher Kulturgüterdichte und die Denkmalorte *wenigstens so weit auf Karten einzutragen*, als diese Objekte in die Ranglisten aufgenommen wurden. Dies ist geschehen und bildet u.a. auch einen Teil der Unterlagen für die Erstellung eines Raumordnungskonzeptes der Bundesregierung.

Für die einzelnen Bundesländer wurden Arbeitskarten — sogenannte Bundesländer-Rangkarten — hergestellt, die dem jeweiligen Stand der Erfassung angepasst werden. Die Erfassung und Beurteilung der Schutzobjekte kann nur im Näherungsverfahren stufenweise erfolgen, so dass diese Unterlagen selbstverständlich über eine gewisse Zeit hindurch notwendigerweise provisorischen Charakter haben. Dennoch zeigen sie schon jetzt deutlich die charakteristischen und wesentlichen Gegebenheiten und werden für eine allgemeine Lagebeurteilung bereits durchaus brauchbar sein.

Das Personal, das mit dem Schutz von Kulturgut betraut ist, wird, soweit dies mit den Erfordernissen der Sicherheit vereinbar ist, im Interesse des Kulturgutes ebenfalls respektiert. Dieses Personal hat sich auf Verlangen von Angehörigen der bewaffneten Macht mit einer eigenen Identitätskarte auszuweisen.

Das Personal wird sich aus Zivilpersonen zusammensetzen (Kunsthistoriker, Archäologen, Baufachleute u.a.).

Dessenungeachtet wird es nötig sein, dass grössere militärische Einheiten und die einzelnen Militärkommanden bei ihren Stäben über Offiziere verfügen, die neben ihrer jeweiligen militärischen Ausbildung eine wenn auch teilweise Ausbildung auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes nachweisen können, damit sie fachkundig an der Lösung von Problemen mitarbeiten, die im Zusammenhang mit Kulturgütern und ihrem Schutze entstehen können bzw. wissen, wo, wie und bei wem sie sich allenfalls schnell zusätzliche Informationen beschaffen können. Zur Vereinfachung einer derartigen Informationssuche hat das Conventionsbüro ein Druckwerk über Kulturgüterschutz herausgegeben, welches praktische Hinweise und Empfehlungen für organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter enthält, wobei das Schwergewicht auf die im zivilen Bereich möglichen Sicherungsvorkehrungen gelegt wurde. Einzelprobleme sollen in einer Schriftenreihe behandelt werden.

Die einzelnen Staaten können laut Art. 24 auch Sondervereinbarungen treffen, soweit sie zu einer Verbesserung des Schutzes von Kulturgut führen. Es wird also insbesondere auf militärischem Gebiet möglich sein, derartige Versuche vorzubereiten und im Bedarfsfalle in die Wege zu leiten. Parallelen dazu, wie es die Erklärung zur offenen Stadt im Zweiten Weltkrieg waren, die auch zum Zweck der Erhaltung von Sach- bzw. Kulturgütern angeboten wurden, hat es in der Vergangenheit schon gegeben. Um sowohl bei den Streitkräften als auch bei der gesamten Bevölkerung Verständnis für die Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter zu wecken und *zu erhalten, ist jeder Staat verpflichtet,* für die Verbreitung des Wortlautes der Convention und für ein Interesse an ihrer Durchführung zu sorgen.

Die Convention wird daher, zunächst in Form von Versuchen im Unterricht an höheren weiterbildenden Schulen, bekanntgemacht werden. An Hochschulen, in Ausbildungskursen für Erwachsene, in den Zivilschutzkursen des Bundesministeriums für Inneres und in der Ausbildung der Angehörigen der bewaffneten Macht wird dieser Verpflichtung entsprochen. Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie Anleitungen für bestimmte Berufsgruppen und schliesslich das technisch-organisatorische Richtlinienwerk sorgen dafür, Interessierten auch die praktischen Erfordernisse des Kulturgüterschutzes näherzubringen.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass Kulturgüterschutz nicht nur ein legitimes internationales und nationales Anliegen, sondern auch eine Rechtsverpflichtung im Falle bewaffneter Konflikte darstellt, dass die diesbezüglichen Forderungen vernünftig, realistisch und somit ohne weiteres durchführbar sind. Die österreichische Verwaltung ist diesen Verpflichtungen weitgehend nachgekommen. Ein Teil der nötigen Vorbereitungen wird, ihres Umfanges wegen, allerdings noch eine ganze Generation beschäftigen.

Aus «Oesterreichische Militärische Zeitschrift»